

die er ersuchte, der Anordnung der Geschäftsleitung nicht Folge zu leisten, die Arbeitszeit vielmehr so einzuhalten, wie er es in der Bekanntmachung anordnete, und insbesondere an Sonnabenden nicht zu arbeiten. Der Aufforderung der Firma, diesen Anschlag wieder zu beseitigen, leistete er keine Folge. Der Schlichtungsausschuss hat in diesem Verhalten des Betriebsrats eine gröbliche Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten erblickt.

In dem Schrifttum und der Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse ist streitig, ob und inwieweit ein Arbeitgeber bei Einführung der verkürzten Arbeitszeit der Mitwirkung der Betriebsvertretung bedarf. Selbst wenn man aber mit der herrschenden Meinung dieses Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretung annimmt, so besteht dieses Mitbestimmungsrecht nur darin, daß der Arbeitgeber vor Einführung der verkürzten Arbeitszeit mit der Betriebsvertretung sich ins Benehmen setzen muß und deren Vorschläge entgegennehmen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen soll. (Vgl. hierzu: Erdel, »Das Schlichtungswesen 1921«, Seite 199, dasselbe: »Schlichtungswesen 1921«, Seite 56, Raab, »Schlichtungswesen 1922«, Seite 6, und Platon, »Kommentar zum BtG«, neueste Auflage, § 78, Anmerkung 8.) In dieser Hinsicht hat aber der Arbeitgeber in vorliegendem Falle durchaus seine gesetzlichen Pflichten erfüllt. Nachdem dann in der Verhandlung vom 2. Februar 1923 mit dem Betriebsrat eine Einigung nicht zu erzielen war, war der Arbeitgeber berechtigt, nunmehr seinerseits die Festsetzung der verkürzten Arbeitszeit so anzuordnen, wie er es mit Rücksicht auf die Verhältnisse seines Betriebs für erforderlich erachtete. Wollte der Betriebsrat sich dieser Anordnung nicht fügen, so stand es ihm frei, den Schlichtungsausschuss oder in erster Linie das im Buchdruckertarif vorgesehene Schiedsamt zur Regelung der Streitfrage anzurufen. Er hatte aber keinerlei Recht, seinerseits einseitig die Arbeitszeit anders festzusetzen, als der Arbeitgeber dies angeordnet hatte, und insbesondere entgegen dem ausdrücklichen Verlangen des Arbeitgebers, die Sonnabende als arbeitsfrei zu erklären, und sicherlich war er nicht befugt, die Arbeitnehmererschaft aufzufordern, Anordnungen des Arbeitgebers keine Folge zu leisten. Dieses Verhalten des Betriebsrats war durchaus gesetzwidrig und stellt jedenfalls objektiv eine grobe Pflichtverletzung dar. In subjektiver Hinsicht mag dem Betriebsrat zugute gehalten werden, daß er vielleicht sich nicht völlig über die Ungeheuerlichkeit seines Handelns im Klaren war, und daß er auch bedrängt durch die Notlage der Arbeitnehmer sich zu seinem Verhalten hat hinreißen lassen. Aber dies kann den Betriebsrat nicht in ausreichender Weise entschuldigen. Es war auf jeden Fall seine Pflicht, bevor er die hier fragliche Bekanntmachung und seine Aufforderung zum Widerstand gegen die Anordnungen des Arbeitgebers erließ, sich genau über seine gesetzlichen Befugnisse zu unterrichten, und gerade diese Unterlassung stellt sich als eine grobe Pflichtverletzung dar, die um so schwerer wiegt, als der Arbeitgeber durch die Bekanntmachung in den Augen der Arbeitnehmer herabgesetzt und sein Ansehen bedeutend untergraben worden ist. Es kann ihm deshalb in der Tat nicht zugemutet werden, mit einem solchen Betriebsrat länger zusammenzuarbeiten, so daß die Auflösung des Betriebsrats gemäß § 41 BtG, geboten war.

Das Gewerbegericht wird darüber zu entscheiden haben, ob der Arbeitgeber berechtigt war, die Mitglieder des Betriebsrats fristlos zu entlassen. Aus diesem Grunde setzte der Schlichtungsausschuss das Verfahren wegen der Entlassung des Betriebsrats gemäß § 86, Absatz 2 BtG, aus. Hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit erklärte sich der Schlichtungsausschuss für unzuständig, hierfür kommt das tarifliche Schiedsamt in Frage.

**Julius Rodenberg-Stiftung.** — Die Witwe des vor einigen Jahren verstorbenen Schriftstellers Prof. Dr. Julius Rodenberg hat, wie die »Voss. Stg.« gemeldet hat, bei der Preussischen Akademie der Wissenschaften eine »Julius Rodenberg-Stiftung für die Wissenschaft vom deutschen Leben« mit einem Gesamtkapital von einer Million Mark errichtet. Davon sollen 750 000 M. zur Unterstützung der von dem Mitgliede der Akademie Prof. Dr. Konrad Burdach unternommenen Arbeiten zur neueren deutschen Sprach- und Bildungsgeschichte, insbesondere zur weiteren Drucklegung des Werkes »Vom Mittelalter zur Reformation« verwendet werden. Dieses Kapital soll in seiner ganzen Substanz für den gedachten Zweck verwendet werden. Die Zinsen des restlichen Kapitals von 250 000 M., das in seiner Substanz niemals angegriffen werden darf, soll dazu dienen, die Publikationen bedeutender Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft zu fördern, durch Gewährung von Stipendien, Ausschreibung von Preisaufgaben, Zuschüssen zu wissenschaftlichen Forschungsreisen u. a. Die Stiftung wird durch ein Kuratorium von drei Mitgliedern verwaltet, die von der philosophisch-historischen Klasse der Akademie aus ihrer Mitte gewählt werden.

**Falks Verlag Akt.-Ges., Berlin.** —  
Rechnungsabluß pro 1922.  
Bilanzkonto.

Aktiva.		M	S
Kassenbestand und Postfischguthaben . . . . .		618 763	68
Warenaufstände und Bankguthaben . . . . .		21 124 541	48
Kautionskonto . . . . .		10 975	10
Mobilien, Buchwert 45 788, nach Abschreibung . . . . .		1	—
Verlagsrechte, Buchwert 47 750, nach Abschreibung . . . . .		1	—
Platten und Mißgeß, Buchwert 49 380, nach Abschreibung . . . . .		1	—
Warenbestand laut Inventur . . . . .		1 117 055	—
		<b>22 871 341</b>	<b>26</b>
Passiva.		M	S
Stammkapital . . . . .		1 000 000	—
Gesetzlicher Reservefonds . . . . .		63 781	32
Verbindlichkeiten . . . . .		20 982 665	48
Reingewinn pro 1922 . . . . .		824 894	46
		<b>22 871 341</b>	<b>26</b>
Gewinn- und Verlustkonto.			
Kredit.		M	S
Per Rohgewinn . . . . .		8 163 432	42
		<b>8 163 432</b>	<b>42</b>
Debet.		M	S
An Generalunkosten . . . . .		7 195 622	96
„ Abschreibungen . . . . .		142 915	—
„ Reingewinn per 1922 . . . . .		824 894	46
		<b>8 163 432</b>	<b>42</b>
Gewinnverteilung.			
Reservefonds . . . . .	M	32 218,68	
4% Dividende auf 500 000 M Aktien . . . . .		20 000,—	
4% Dividende auf 500 000 M ab 1. 7. 22 . . . . .		10 000,—	
10% Tantieme an den Aufsichtsrat gem. § 21 der Statuten . . . . .		75 827,57	
16% Superdividende auf M 500 000 . . . . .		80 000,—	
16% Superdividende auf M 500 000 ab 1. 7. 22 . . . . .		40 000,—	
Steuerrücklage . . . . .		250 000,—	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		316 848,21	
	M	<b>824 894,46</b>	

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 68 vom 21. März 1923.)

**Verlag für Börsen- und Finanzliteratur in Berlin.** —  
Bilanz per 31. Dezember 1922.  
Aktiva.

Aktiva.		M	S
An Verlagsrechte . . . . .		484 500	—
„ Fehlende Einzahlung auf 1 000 000 M Aktien . . . . .		750 000	—
„ Hausgrundstück . . . . .		885 773	—
„ Stehender Saß und Maschinen . . . . .		1	—
„ Steine . . . . .		1	—
„ Kassa . . . . .		273 265	32
„ Verlagskonto: Bücher und Papierbestände . . . . .		6 119 216	—
„ Debitoren . . . . .		9 647 029	50
		<b>18 159 785</b>	<b>82</b>
Passiva.		M	S
Per Aktienkapital . . . . .		2 000 000	—
„ Reservefonds . . . . .		150 000	—
„ Amortisationsfonds . . . . .		310 000	—
„ Talonsteuerreserve . . . . .		9 000	—
„ Hypotheken . . . . .		815 000	—
„ Kreditoren . . . . .		10 886 109	41
„ Nicht abgehobene Dividende . . . . .		6 032	—
„ Gewinn 1922 . . . . .		3 983 644	41
		<b>18 159 785</b>	<b>82</b>
Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1922.			
Debet.		M	S
An Redaktion (Honorare, Korrekturen usw.) . . . . .		3 343 744	80
„ Handlungsunkosten . . . . .		5 244 673	50
„ Steuern . . . . .		1 112 275	34
„ Abschreibungen . . . . .		708 667	—
„ Gewinn . . . . .		3 983 644	41
		<b>14 393 005</b>	<b>05</b>
Kredit.		M	S
Per Gewinnvortrag . . . . .		64 229	—
„ Zinsen und Skonto . . . . .		344 806	12
„ Gewinn an Verlag, Inserate und Sortiment . . . . .		13 983 969	93
		<b>14 393 005</b>	<b>05</b>

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 76 vom 31. März 1923.)